

AUSSTELLER-REGLEMENT

1. **Einzel die von der Organisationsgesellschaft nominierte Messeleitung ist bevollmächtigt Bestimmungen und Dispositionen zu erteilen.**
2. **Annahme und Gültigkeit**
 - › über die Zulassung von Aussteller und Teilnehmern an Nebenveranstaltungen und die Zuteilung der Standplätze entscheidet alleine und endgültig die Messeleitung.
 - › die Anmeldung ist nur mit schriftlicher Bestätigung der Messeleitung gültig. Falls der zugewiesene Raum dem Aussteller nicht passt, kann derselbe innert fünf Tage schriftlich der Messeleitung seine Wünsche mitteilen. Nach diesem Verfall gilt der Vertrag als endgültig angenommen.
 - › Die Messeleitung hat die Fähigkeit, bei nicht Einhaltung der Zahlungsfristen oder schwerer Reglement-Verstössen wegen, den Vertrag zu kündigen
 - › bei Rummangel werden zuerst die Aussteller der vorherigen Veranstaltungen, dann die neu angemeldeten nach Eingangs-Ordnung der Anmeldungen angenommen. .
3. **Der Aussteller verpflichtet sich:**
 - 3.1 das vorliegende Reglement und die von der Messeleitung erteilten Dispositionen zu beachten.
 - 3.2 nur Artikel im Bereich der eigenen Tätigkeit und auf dem Anmeldeformular aufgezählt auszustellen
 - 3.3 nicht unterzuvermieten oder Raum im eigenen Stand an anderen Ausstellern zur Verfügung zu stellen.
 - 3.4 den Stand in perfekter Effizienz und sauber zu erhalten und die Anwesenheit von Personal während der Öffnungszeiten zu sichern
 - 3.5 kein Werbematerial oder Produkte ausserhalb des eigenen Stand zu verteilen
 - 3.6 die Preise der Ware nach den Gesetzbestimmungen angeben
 - 3.7 eventuelle administrative Beiträge zu bezahlen (Bevollmächtigungen, Suisa, usw.)
4. **Standeinrichtung**
 - › die Messeleitung übergibt den Stand vertragsgemäss ausgerüstet
 - › die Wände müssen sorgfältig behandelt werden, nichts darf drauf geklebt oder genagelt werden.
 - › Der Stand muss anständig präsentieren und den Firmennamen auf der Blende angebracht werden.
 - › die Standeinrichtung fängt gemäss dem festgelegten Terminkalender an
 - › Es ist streng verboten, den Stand ohne vorherige Genehmigung der Messeleitung zu ändern
5. **Technische Installationen**
 - › im Standpreis ist ein elektrischer Anschluss 220V/6 inbegriffen.
 - › Spezielle Installationen im Stand sind zu Lasten des Ausstellers und müssen die bestehenden Verordnungen beachten. Vor Messebeginn wird eine technische Kontrolle durchgeführt.
6. **Vorfürungen**
 - 6.1 Vorfürungen jeder Art sind im Anmeldeformular zu melden
7. **Ausstellerkarten**
 - 7.1 jeder Aussteller erhält 3 kostenlosen Dauerkarten für das Personal, persönlich und nicht übertragbar.
 - 7.2 jeder Aussteller erhält 200 kostenlose Eintrittskarten für die Besucher.
8. **Versicherungen und Sicherheitsmassnahmen**
 - 8.1 jeder Aussteller muss seine eigene Ware privat versichern
 - 8.2 die Messeleitung lehnt jede Verantwortung für die Ware der Aussteller ab: Diebstahl, Transportschäden, usw.
 - 8.3 die Messeleitung sorgt für eine kollektive Haftpflichtversicherung während der Messezeit.
 - 8.4 Die Messeleitung organisiert die Sicherheit und die Überwachung während der ganzen Messezeit.
9. **Einrichtung und Räumung**
 - 9.1 fängt und endet gemäss dem Terminkalender der Messeleitung
 - 9.2 die Stände müssen zu Mittag des folgenden Tages nach der Schliessung ganz ausgeleert sein
 - 9.3 alle Schäden an Standmaterial, Fussboden oder Ausstattung werden an den Aussteller berechnet
10. **Bedingungen und Fristen**
 - 10.1 die Rechnungen müssen gemäss der vertraglichen Zahlungsfrist bezahlt werden
 - 10.2 besondere technische Wünsche oder Änderungen müssen sofort an den entsprechenden Handwerker bezahlt werden
 - 10.3 sollte die Zahlung der Rechnung nicht in den festgelegten Fristen erfolgen, hat die Messeleitung das Recht, über den Raum frei zu verfügen und der säumige Aussteller hat als Entschädigung für entstandene Kosten mindestens CHF. 500. — zu bezahlen.
 - 10.4 die Messeleitung hat das Beschlagnahme-Recht der ausgestellten Ware falls der Aussteller mit der Zahlung der Rechnungen in Verzug ist.
11. **Endbestimmungen**
 - 11.1 die Messeleitung hat das Recht das vorliegende Reglement vor jeder Veranstaltung ganz oder teilweise zu ändern
 - 11.2 im Fall von Aufhebung der Veranstaltung haben die Aussteller keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.
 - 11.3 Anwendbar ist das schweizerische Recht, bei jeder nicht gültig gelösten Streitigkeit Gerichtsstand ist Bellinzona. Für eventuelle Abweichungen gilt der italienische Text.

Bellinzona, Dezember 2005

